

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen** - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 17.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat,
 3. wem ein Grabnutzungsrecht verliehen worden ist.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- 1) Die Gebühren betragen
- | | |
|--|---------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 40,00 € |
- 2) Ergänzend findet die jeweilige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - der Gemeinde Deizisau entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestattungsgrundgebühr

Die Bestattungsgrundgebühr beträgt 147,00 €

§ 6 Gebühren für die Grabanfertigung

Herstellen und Zudecken eines Grabes:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrab (Erdgrab / Grabkammer) an Personen über 10 Jahre | 570,00 € |
| 2. Reihengrab an Personen unter 10 Jahre (Kindergrab) | 80,00 € |
| 3. Urnenreihengrab / Anonymes Urnengrab / Urnenwahlgrab / Urnenstele | 155,00 € |
| 4. Wahlgrab (Einzelgrab, doppeltief als Erdgrab / Grabkammer) | 570,00 € |
| 5. Wahlgrab (doppelbreit) | 360,00 € |

§ 7 Grabberechtigungsgebühren

- 1) Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Überlassung eines
- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabes (Erdgrab / Grabkammer) an Personen über 10 Jahre | 1.920,00 € |
| 2. Reihengrabes an Personen unter 10 Jahre (Kindergrab) | 430,00 € |
| 3. Urnenreihengrabes | 1.340,00 € |
| 4. Anonymen Urnenreihengrabes | 335,00 € |
- 2) Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (20 Jahre) eines
- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabes (Einzelgrab, doppeltief als Erdgrab / Grabkammer) | 2.900,00 € |
| a) ab 01.01.2016 | 3.460,00 € |
| b) ab 01.01.2018 | 4.000,00 € |
| 2. Wahlgrabes (doppelbreit) | 6.200,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabes / Urnenstele | 2.000,00 € |

3) Erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode

1. Wahlgrab (Einzelgrab, doppeltief als Erdgrab / Grabkammer)	2.900,00 €
a) ab 01.01.2016	3.460,00 €
b) ab 01.01.2018	4.000,00 €
2. Wahlgrab (doppelbreit)	6.200,00 €
3. Urnenwahlgrab / Urnenstele	2.000,00 €

Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

1. Wahlgrab (Einzelgrab, doppeltief als Erdgrab / Grabkammer)	145,00 € / Jahr
a) ab 01.01.2016	173,00 € / Jahr
b) ab 01.01.2018	200,00 € / Jahr
2. Wahlgrab (doppelbreit)	310,00 € / Jahr
3. Urnenwahlgrab / Urnenstele	100,00 € / Jahr

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

4) Der Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 (Widmung) der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Deizisau beträgt bei den Gebühren gem. Abs. 1 bis 3 jeweils 40 %.

Bei den Wahlgräbern (Abs. 2 und 3 jeweils Ziffer 1) beträgt der Zuschlag

a) ab 01.01.2016: 35 %

b) ab 01.01.2018: 30 %

§ 8 Gebühren für die Beisetzung

Abhalten von Beerdigungen oder Trauerfeiern, Aufsicht:

1. Urnenbeisetzung	70,00 €
2. Sonstige Beisetzungen (Erdbestattung)	97,00 €

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen und der Aussegnungshalle

1. Benutzung und Reinigung der Aussegnungshalle	300,00 €
2. Benutzung und Reinigung der Leichenzelle	190,00 €

§ 10 Sonstige Gebühren

1) Für die Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteilen ohne Trauerfeier werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

2) Die Kosten für Umbettungen werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 04. April 2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 18.09.2013
gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister